

Verordnung

zum Schutze des Landschaftsteiles „Urloge“ in den Gemeinden Dörrieh, Varrel und Barenburg, Landkreis Grafschaft Diepholz

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935

i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 29. 9. 1967 (Nds. GVBl. S. 403) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 27. Dezember 1967 (Reg.-Amtsblatt Stück 1 v. 10. Januar 1968 S. 5 ff) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Dörrielohe, Varrel und Barenburg werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt umgrenzt:
im Nordwesten

Von der Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße Dörrielohe — Renzel mit der Bundesbahnlinie Bassum — Bünde entlang der östlichen Begrenzung der Bahnlinie in nordöstlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Wiete, weiter entlang dem südlichen Ufer der Wiete bis zur Kreuzung mit dem Weg Flurstück 482/302 Flur 6 Gemarkung von Varrel, weiter entlang der Ostgrenze des genannten Weges und dessen gradliniger Verlängerung bis zur östlichen Begrenzung der Bahnlinie, auf dieser weiter entlang bis zur Kreuzung mit der Kleinen Aue.

im Nordosten

Entlang des Südufers der Kleinen Aue bis zu deren Einmündung in die Große Aue. Als Südufer gilt bereits die nach den Ausbauplänen des Wasserwirtschaftsamtes Sulingen festgelegte neue Uferlinie.

im Südosten

Von der neuen Einmündung der Kleinen Aue entlang dem Nordufer der Großen Aue bis zu einem Punkt gegenüber der Einmündung des Fächtemoor-Grabens Flurstück 79/1 Flur 10 Gemarkung von Barenburg, weiter nach Kreuzung der Großen Aue entlang dem Westufer des Fächtemoor-Grabens bis zur Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße Barenburg — Renzel, dann entlang der nördlichen Begrenzung dieser Gemeindeverbindungsstraße bis zur Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße Dörrielohe — Renzel.

im Südwesten:

Entlang der Ostseite der Gemeindeverbindungsstraße Dörrielohe — Renzel bis zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.

(4) Die Landschaftsteile sind in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topografischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 34 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topografischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;

b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;

c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;

d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraam aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;

e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;

f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde

a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;

b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;

c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;

d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraamhalden;

e) der Bau von orstfesten Draht- und Rohrleitungen;

f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;

g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;

h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;

i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 24. Juli 1968

Der Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor
Veltkamp